2. 9. 1796

49

Von Gottes Gnaden
Friedrich Eugen,
Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Es iſt hiermit Unſer gnädigſter Befehl, daß Ihr Uns zu Unſerer gemeinſchaftlichen Waffenſtillſtands-Vollziehungs-Deputation binnen 14 Tagen berichten ſollet:

Die Fuhr- und Vorſpanstaxen betreffend.

1) Ob die bisher auf franzöſiſche Requiſitionen oder auf Befehl Unſerer vorgenannten Deputation geleiſtete Kriegsfuhren und Vorſpanen von Euch akkordirt, oder auf die zu Fuhrfrohnen und Vorſpan pflichtige Unterthanen umgelegt worden ſeien?

2) Wie hoch erſteren Falls und an wen die Fuhren akkordirt worden?

3) Ob und was für ein Frohn- und Vorſpanstax in dem Amt, und von wem er gemacht worden ſei?

4) Ob und wie viel einzelne Kommunen überhaupt oder in einzelnen Fällen noch über die Amtstaxe zugelegt haben?

5) Ob ſolche Zulagen blos auf die zu Fuhrfrohnen und Vorſpan pflichtige Bürger, oder aber auf die Bürgermeiſterkaſſen, und alſo auf die Steuer dekretirt und repartirt worden?

6) Ob ſie von Gericht oder von Gericht und Rath allein, oder aber unter Zuziehung und Vernehmung der Bürgerſchaft oder einiger Deputirten derſelben und insbeſondere der Handfröhner dekretirt worden ſei?

7) Wie viel unter den Perſonen (n. 6.), welche an ſolchen Beſchlüſſen (n. 2. — 5.) Theil genommen haben, Fuhrfröhner, und wie viel Handfröhner geweſen ſeien?

8) Ob diejenigen Frohnpflichtigen, die zwar nach ihrem Güterbeſiz Zugvieh zu halten ſchuldig wären, aber ſolches nicht wirklich halten, angehalten werden, ſo oft ſie die Reihe trift, die Fuhren und Vorſpan zu miethen, oder ob ihre Schuldigkeiten den übrigen, welche wirklich Zugvieh halten, um den allgemeinen oder um einen eigenen Tax, und zwar mit der lezteren gutem Willen, auferlegt werden?

9) Ob diejenigen, welche keine Güter haben, aber um ihres ſonſtigen Gewerbs willen Zugvieh halten, z. B. Lohnbauern, Müller, Wirthe, oder diejenigen, welche mehr Zugvieh halten, als ihr Güterbeſiz auswirft, mit ſolchem Zugvieh zu frohnen angehalten worden, und wer ſie geweſen ſeien?

2. Sept. 1796

Digitized by Google

10) Wie es in Anſehung der ausgeſeſſenen Güterbeſizer, und

11) in Anſehung der gewöhnlich von Frohnen befreiten Hof- oder Lehenbauern oder anderer Perſonen gehalten worden ſei?

12) Ob nicht eine oder die andere Kommun, um der Frohnlaſt ſich zu entziehen, ſich von Zugvieh entblößt habe, daß dadurch den benachbarten eine gröſſere Laſt aufgebürdet worden, und wie man es in ſolchen Fällen gehalten habe?

13) Ob ein Schluß darüber gefaßt worden, daß bei der Amtsvergleichung der Vorſchrift der Herzogl. Kommunordnung genau nachgegangen, oder aber in einem oder anderem davon abgewichen, insbeſondere, daß auch auf die Handfröhner die Fuhr- und Vorſpanslaſten, und zwar entweder blos nach den alten oder nach den erhöhten Amtstaxen, oder daß auch die dieſelbe noch überſteigende Bewilligungen und Akkorde in Berechnung genommen und auf die Steuer umgelegt werden ſollen, und wie es bisher in dieſem Stük gehalten worden ſei?

14) Ob insbeſondere auch die dreifache Verordnung befolgt werde, welche die Herzogl. Kommunordnung pag. 151. u. f. §. 6. vorſchreibt?

15) Ob die Bezalung nicht nur der in einem Akkord, ſondern auch der in der Frohn geleiſteten Fuhren und Vorſpan zu Zeiten und in welchen Fällen, und durch welche Mittel baar geſchehe, oder aber immer auf die Abrechnung ausgeſezt werde?

Wir erwarten hierüber Eure pflichtmäſſige, unpartheiiſche und zuverläſſige Berichte binnen der vorgeſchriebenen Zeit mit der Schlußbemerkung, wie hoch ſich bisher die zum Dienſt der franzöſiſchen Truppen ſowol, als zu den Lieferungen an Früchten, Haber, Heu und Schuhen von jedem Stadt und Amt geleiſtete Frohnen im Ganzen nach dem gemachten Tax belaufen haben möchten, und wie viele und welche Perſonen dieſe Summe mit ihrem Zugvieh verdient haben?

Daran beſchiehet Unſere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 2. Sept. 1796.

Digitized by Google

Nachſchrift
zu dem Herzoglichen Reſcript vom 2. Sept.

Es haben zwar ſchon manche Herzogl. Beamte Verzeichniſſe der zur franzöſiſchen Armee geleiſteten Vorſpan eingeſendet. Da jedoch dieſe Verzeichniſſe von ſehr verſchiedener Beſchaffenheit ſind, aus den meiſten Aemtern aber dieſelbe noch gänzlich abgehen: ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, deshalben nachfolgende Vorſchriften zu ertheilen:

1. Es ſind, ſobald es immer möglich iſt, aus allen Ober- und Staabs-Aemtern ſpecifiſche Verzeichniſſe über alle zum Dienſt der franzöſiſchen Truppen, oder aus deren Veranlaſſung geleiſtete Fuhren und Vorſpanen zur gemeinſchaftlichen Waffenſtillſtands-Vollziehungs-Deputation einzuſenden.

2. Dieſe Verzeichniſſe ſollen angeben:
   a) den Ort, welcher die Fuhr oder Vorſpan geleiſtet hat,
   b) das Datum, wenn –
   c) den Ort, wohin ſie geleiſtet wurde,
   d) den Gegenſtand, der geführt worden iſt, mit Bemerkung des Gewichts, wenn ſolches dabei anſchlägt.
   e) Die Zahl der Pferde oder Paar Ochſen, mit Einſchluß der Pferde der Führer und Obleute.
   f) Die Dauer der Vorſpan.
   g) Die Beziehung auf die Urkunden, welche dafür vorhanden ſind.
   h) Den Accords-Preiß oder die Amts-Taxe, oder den von der Commun bewilligten Preiß.
   i) Den zufälligen Schaden, der ſich dabei ereignet hat, mit den darüber vorhandenen Beweiſen.

3. Es ſollen denſelben alle vorhandene Urkunden, ſie beſtehen in Requiſitionen oder Quittungen, oder andern Scheinen, und wenn es daran fehlte, die Verurkundungen und Atteſtationen der Obrigkeiten beigelegt werden.

4. In ſofern nun die bereits aus manchen Aemtern und Orten eingeſendeten Verzeichniſſe vorſtehenden Erforderniſſen ein Genüge thun, iſt ſich in den neuen Verzeichniſſen oder in bloſen Berichten, nur darauf zu beziehen, und der Eintrag ſummariſch zu machen. So weit aber in den ſchon eingeſendeten Verzeichniſſen obige Fragen nicht beantwortet ſind, iſt die Anzeige nunmehr genau nachzuholen.

5. Ueber die noch weiter vorfallende Fuhren und Vorſpan ſind ſodann die Fortſetzungen der Verzeichniſſe von 8 zu 8 Tagen nachzuſenden.

Wir verſehen Uns der möglichſten Beſchleunigung der verlangten Einſendung, vorzüglich aber auch deſſen, daß Ihr, die Beamte und Magiſtrate Euch bemühen werdet, wahrhafte und nicht übertriebene Angaben zu erhalten.

Datum quo ſupra.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google